



Sehr geehrte Innungsmitglieder,

bis zum Jahreswechsel ist noch etwas Zeit hin, nichts desto trotz kündigen sich im Bereich Lohn- und Gehaltsabrechnungen schon jetzt die ersten Neuerungen bzw. Änderungen an. Wir möchten Sie mit diesem Schreiben hierüber informieren und Sie gleichzeitig hinweisen, alle notwendigen Unterlagen und Angaben zeitgerecht bei Ihrem persönlichen Steuerberater / Lohnbearbeiter abzugeben.

1. Neue Pflichtangaben bei geringfügigen Beschäftigungen (Minijob)

Ab 01.01.2022 muss bei allen geringfügig Beschäftigten die steuerliche Identifikationsnummer sowie die gesetzliche Krankenkasse erfasst werden. Damit Sie diese Daten, die bisher für die Lohnabrechnung nicht relevant waren, bei Ihren Mitarbeitern nachträglich einholen können, **haben wir Ihnen einen entsprechenden Vordruck beigelegt.**

2. Arbeitgeber-Pflichtzuschuss zur Entgeltumwandlung (bAV)

Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz wurde der verpflichtende Arbeitgeberzuschuss zur Entgeltumwandlung für die Pensionskassen, Pensionsfonds und Direktversicherungen eingeführt.

Ab dem 01.01.2022 ist der Arbeitgeberzuschuss in Höhe von 15% **auch für bestehende Verträge** zu zahlen. Sollten Ihre Mitarbeiter Verträge abgeschlossen haben, die bisher mischfinanziert (mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) sind, sollten Sie dringend mit der Versicherung Kontakt aufnehmen, ob eine Anpassung ab 01.01.2022 notwendig ist. Wenn die Entgeltumwandlung in eine Direktzusage oder Unterstützungskasse erfolgt, besteht keine Verpflichtung für einen Pflichtanteil des Arbeitgebers.

3. Erhöhung Mindestlohn: ab 01.01.2022 auf **9,82 € / Std.** und ab 01.07.2022 auf **10,45 € / Std.** Bitte beachten Sie, dass sich hierdurch die **maximale monatliche Arbeitszeit verringert.** Ggf. sollten Sie dies **vorab mit Ihren Mitarbeitern klären** und die geänderten Arbeitszeiten neu schriftlich vereinbaren.

4. Beitragsfreier Höchstbetrag zur betrieblichen Altersvorsorge sinkt

Im Jahr 2021 konnten mtl. maximal 284,00 € beitrags- und steuerfrei in die betriebliche Altersvorsorge der Mitarbeiter eingezahlt werden. Dieser Betrag wird sich voraussichtlich ab dem 01.01.2022 auf 282,00 € vermindern, da die **Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung gesenkt wird.**

Auch in diesem Fall sollten Sie, falls entsprechende Verträge mit Ihren Mitarbeitern laufen, mit Ihren Arbeitnehmern Kontakt aufnehmen.

Falls Sie zu den obigen Punkten Rückfragen haben, sollten Sie selbstverständlich mit Ihrem persönlichen Steuerberater / Lohnbearbeiter Kontakt aufnehmen.

Ansonsten wünsche ich Ihnen einen guten und erfolgreichen Endspurt für das Jahr 2021 und verbleibe mit freundlichen Grüßen aus Ihrer Innungsgeschäftsstelle

Christiane Bierler